

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 25. November

1863.

Das 37ste und 38ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preussisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft, vom 21. August 1863;
- Nro. 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 1. November 1863;
- Nro. 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Grabitß Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1)

#### Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nro. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst absonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai t. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Nthlr. der Ausgegeben in Marienwerder den 26. November 1863.

Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons." — Mit dem 1. Mai f. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Bestimmungungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der Regierun=Hauptkasse, sämmtlichen Kreis=Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlich=Domainen=Rent=Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 17. August 1863.

Königliche Regierung.

2) Nachstehender

**A u f r u f !**

Im verflossenen Monat August d. J. haben in den diesseitigen Amtsbörfern Schönwiese und Skurpien bedeutende Feuersbrünste stattgefunden. Durch diese sind namentlich die Grundbesitzer so sehr hart betroffen, daß dieselben sich von ihren Verlusten ohne Hinzutreten auswärtiger Hülfe nie werden erholen können. Nur die Gebäude und diese auch nur mit etwa dem halben Werthe waren gegen Feuerschaden versichert. Das Mobiliar ist nur zu einem kleinen Theile gerettet, wogegen der ganze diesjährige Einschnitt, sowie ein großer Theil des todtten und lebenden Inventariums ein Raub der Flammen geworden ist. Im Ganzen sind 14 Bauerhöfe und mehrere Eigenkätner-Etablissements mit überhaupt 55 Gebäuden vollständig zerstört, auch steht eine große Zahl Arbeiterfamilien obdachlos und fast vollständig von der ganzen geringen Habe entblößt, da. Die bittere Noth der Verunglückten veranlaßt nun die Unterzeichneten, die Wohlthätigkeit edler Menschenherzen für dieselben in Anspruch zu nehmen und um Vinderung ihrer Noth zu bitten. Die geringsten Gaben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, werden von den Unterschriebenen dankbar angenommen werden und sollen gewissenhaft nach Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Vertheilung gelangen.

Soldau, im September 1863.

Das Comité zur Unterstützung der durch Feuer Verunglückten zu Schönwiese und Skurpien.

Lieber, Elgnowski, Schulz, Stoppa,

(gez.) Kreisgerichts= Rath. Pfarrer, Bürgermeister. inter. Domainen=Rentamts=Verwalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt, Beiträge entgegen zu nehmen und an das Königl. Domainen=Rent=Amt in Soldau abzuliefern.

Marienwerder, den 20. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der Herr Ober=Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Kreis=Chaussee von Pr. Friedland über Hammerstein bis zur Pommerschen Grenze drei Hebestellen zu Stregin, Glasहितte Bärenwalbe, und Bärenwalbe, jebe mit ein und einhalbmeyliger Hebebefugniß eingerichtet werden, und in denselben vom 1. Dezember d. J. ab, nach den für Staats=Chausseen geltenden Säzen das Chausseegebl erhoben werde. Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis=Chausseen alle für Staats=Chausseen nach dem Chausseegebl= Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten sind und daß im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen werden in Anwendung gebracht werden.

Marienwerder, den 17. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der nach dem diesjährigen Kalender=Verzeichnisse in Schloppe auf den 8. Dezember d. J. angefeste Vieh und Pferde=Markt wird nicht an diesem Tage, sondern am 9. Dezember d. J. abgehalten werden, und ebenso wird der auf den 9. Dezember d. J. angefeste Krammarkt auf den 10. Dezember d. J. verlegt.

Marienwerder, den 11. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5)

**P o l i z e i = V e r o r d n u n g =**

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei= Waaren betreffend.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe=Stoffe zur Färbung des Kinder= Spielzeuges und der Conditorei= waaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

vom 11. März 1850 den Fertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

### A. Schädliche Farben.

#### a. Für Spielzeug:

- Weiß.** Bleiweiß, Kremsweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinnoxid, Wismuthweiß.  
**Gelb.** Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kaffelergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Cutti, gelbe Bronze und Pariser gelb.  
**Grün.** Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchsbergergrün, Neugrün, Delgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mittisgrün, Englischgrün, Kaffelergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.  
**Blau.** Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Vinsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leutenherblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Louisenblau.  
**Roth.** Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz, Chromschang, Florentiner Lack, auch Karminroth genannt.

#### b. Für Conditoreiwaaren:

- Roth.** Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.  
**Grün.** Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.  
**Blau.** Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.  
**Drangengelb.** Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.  
**Violett.** Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.  
**Braun.** Terra sienna und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.  
**Gold und Silberfarbe.** Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumfilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, roher Spießglanz (Antimonium crudum).

### B. Unschädliche Farben.

#### a. Für Spielzeug:

- Weiß.** Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Tall und weißer Thon.  
**Gelb.** Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orleans, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Dergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.  
**Grün.** Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lactmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.  
**Blau.** Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lactmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violeu oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.  
**Roth.** Karmin, Karminlack, Freientwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner-Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuchholz, Kambecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguss von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.  
**Braun.** Bister, Eölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kaffelerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Ruffischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

#### b. Für Conditoreiwaaren:

- Roth.** Eine Abkochung von Fernambuchholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguss von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.  
**Gelb.** Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguss von gelben Ringelblumen.  
**Blau.** Reines Berlinerblau, Lactmus, Indigo.

**Grün.** Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben mit den vorgenannten gelben. Orange gelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

**Violett.** Cochenille, mit Soda oder Kaltwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

**Gold und Silber.** Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielzeugen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbstoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**6)** Der Füllenmarkt in Dragas (Kreises Schwyz) wird nicht, wie derselbe in einigen Kalendern irrtümlich angelegt ist, am 12. Februar 1864, sondern **am 12. September 1864** abgehalten werden. Marienwerder, den 13. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**7)** Von der vereinigten Tischler- und Stellmacher-Zunft zu Rehden haben sich die Stellmacher getrennt und es ist das Statut der Stellmacher-Zunft zu Rehden dießseits bestätigt worden. Marienwerder, den 13. November 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

**8)** Die von dem Belause Strassburg, der Oberförsterei Gollub, an die Schule zu Szabba abgetretenen 2 Morgen 47 [ ] Ruthen sind von dem Gutsbezirke der Königlichen Forst Gollub abgetrennt und mit dem Gemeinbezirke der Dorfschaft Szabba (Kreises Strassburg) vereinigt worden. Marienwerder, den 12. November 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

### Erledigte Schulstelle.

**9)** Bei der evangelischen Stadtschule zu Rehden soll ein 3. Lehrer vom 1. Dezember d. J. ab angestellt werden. Das Gehalt ist auf 150 Thlr. baar und freie Wohnung oder 20 Thlr. festgesetzt. Qualificirte Bewerber wollen sich bis zum 23. d. M. unter Einreichung ihrer Papiere beim Magistrat zu Rehden zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)